

Betriebspraktikum im 1. Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule

~ Merkblatt für Praktikumsbetriebe und Praktikanten ~

1. Das Betriebspraktikum in der Jahrgangsstufe 11 findet regelmäßig an den drei unterrichtsfreien Wochentagen statt. Die täglichen Arbeitszeiten orientieren sich an den gewöhnlichen betrieblichen Arbeitszeiten, i. d. R. 8 Stunden pro Tag.

Das Praktikum beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien des Folgejahres.

2. Das Praktikum findet ebenfalls an drei Tagen in den Schulferien statt.
Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen.

3. Korrespondierend mit der Ausbildungsinhalten der Fachrichtung „Wirtschaft“ der Fachoberschule an der Max-Weber-Schule versieht die Praktikantin bzw. der Praktikant den Schwerpunkt seiner Tätigkeit in den kaufmännisch-verwaltenden Abteilungen eines Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetriebes oder in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen, in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen.

Die Organisation des Jahrespraktikums orientiert sich an einem Praktikumsplan, der Gegenstand des Vertrages ist.

4. Über das Praktikumsverhältnis wird zwischen dem Praktikumsbetrieb und dem volljährigen Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ein Vertrag geschlossen.

U. a. beinhaltet dieser einen Praktikumsplan (siehe Punkt 3 sowie Seite 3).

Für den Vertragstext benutzen die Betriebe ihre eigenen Vorlagen. Ggf. kann auf das von der Max-Weber-Schule vorgeschlagene Vertragsmuster zurück gegriffen werden.

5. Eine Verpflichtung des Betriebes zur Zahlung einer Vergütung besteht nicht, jedoch ist die Gewährung eines „Taschengeldes“ in dessen Ermessen gestellt. Für den Fall einer Vergütungsleistung entsteht für die Praktikumsbetriebe i. d. R. eine pauschale Lohnsteuerverpflichtung.

6. Fachoberschüler sind durch die Schule beim Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert und wegen ihres Schülerstatus von der Sozialversicherungspflicht befreit.

7. Das Land Hessen hat mit Wirkung vom 01.01.1973 alle Schüler der beruflichen Schulen, die an einen Betriebspraktikum teilnehmen, bei der

Sparkassen-Versicherung, Postfach 3120, 65021 Wiesbaden

haftpflichtversichert.

Der Haftpflichtversicherungsschutz schließt jegliche Schäden aus, die beim Gebrauch von Fahrzeugen entstehen. Darunter fällt auch das Be- und Entladen von Fahrzeugen.

Falls Erziehungsberechtigte eine private Unfallversicherung haben, wird die Schadensregulierung hierüber abgewickelt.

8. Im Krankheitsfall hat der Praktikant innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Unentschuldigte Versäumnisse und Verspätungen im Betrieb sind der Schule mitzuteilen.
9. Für betriebliche Veranstaltungen an Unterrichtstagen kann von dem Schüler Urlaub beantragt werden. Der Antrag ist vorher beim Klassenlehrer zu stellen.
10. Über das Praktikum wird ein Bericht erstellt, und zwar **nach Maßgabe der von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern erläuterten Vorlage.**
11. Der Praktikumsbericht wird sowohl in Papierform als auch in digitaler Form (z. B. auf Diskette oder CD) eingereicht: Ein Exemplar ist zum Schuljahresende beim zuständigen Fachlehrer, ein weiteres bei der für das Praktikum zuständigen Person des Praktikumsbetriebes einzureichen.

Schulische Zwischenkontrollen zur Feststellung des Bearbeitungsstandes sind möglich.

12. Zusammen mit dem Praktikumsbericht werden die Anlagen eingereicht. Für die Abgabe der Anlagen genügt die Papierform. Zu den Anlagen gehören:
 - Kopie des Praktikumsvertrags (incl. Praktikumsplan),
 - Praktikumsbeurteilung durch den Betrieb,Ggf. können dem Praktikumsbericht weitere Anlagen (z. B. Prospekte sowie weiteres für das Praktikum relevantes Informationsmaterial) beigelegt werden.
13. Der Praktikumsbericht und die betriebliche Praktikumsbeurteilung werden bei der Notengebung sowie bei Versetzungsentscheidungen angemessen berücksichtigt.
14. **Bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 11 an der Max-Weber-Schule ist auch das einjährige Betriebspraktikum zu wiederholen.**

Ihr Ansprechpartner an der Max-Weber-Schule:

Klaus-Uwe Schmidt

Leiter Fachoberschule

Tel.: 0641-306-3146

E-Mail: poststelle@max-weber.giessen.schulverwaltung.hessen.de

Auszug aus der Verordnung über die Fachoberschule vom 2. Mai 2001,

zuletzt geändert am 23. Juni 2006:

§4: Stellung der Schülerin oder des Schülers im gelenkten Praktikum

(1) Im ersten Jahr der Organisationsform A wird allgemeiner und fachtheoretischer Unterricht erteilt und eine fachpraktische Ausbildung in Form eines gelenkten Praktikums durchgeführt. Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen, in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen sowie in begründeten Ausnahmefällen in der Schule absolviert werden. Die Schule soll darauf achten, dass die Praxiseinrichtungen geeignet sind. Sie sollten Einblicke in unterschiedliche Bereiche und Hauptfunktionen, Überblicke über fachrichtungsspezifische Zusammenhänge, Mitarbeit in jeweils typischen Arbeitsabläufen, sowie das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden bieten.

(2) Die Schülerinnen oder Schüler des ersten Ausbildungsabschnitts sind zugleich Praktikantinnen oder Praktikanten. Sie schließen einen Vertrag mit einer Praxiseinrichtung ab und erhalten dort ihre fachpraktische Ausbildung. Gegenstand und Durchführung des Praktikums werden von der Fachoberschule im Einvernehmen mit der Praxiseinrichtung festgelegt. Die Vereinbarung (Praktikumsplan) bedarf der Schriftform.

(3) Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten in der Praxiseinrichtung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

(4) Den Praktikantinnen und Praktikanten steht Jahresurlaub nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu. Der Jahresurlaub ist in den Schulferien in Anspruch zu nehmen. In der Zeit, in der während der Schulferien kein Urlaub in Anspruch genommen wird, wird an drei Tagen in der Woche das Praktikum absolviert. Wird das Praktikum in Blockform organisiert, wird in den Schulferien für die Zeit, für die kein Urlaub in Anspruch genommen wird, das Praktikum an fünf Tagen in der Woche absolviert.

(5) Die Praktikantinnen und Praktikanten fertigen mindestens zwei Tätigkeitsberichte an. Diese sind der Ausbildungsleitung des Betriebes und der Schule vorzulegen.

(6) Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das neben der fachlichen Qualifikation auch die folgenden Gesichtspunkte umfassen soll:

- Präsenz und Leistungsbereitschaft,
- selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

...

Relevante Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

- (1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- (2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

- (1) Jugendlichen müssen im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen
 1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
 2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
- (2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 14 Nachtruhe

- (1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.

§ 15 Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

§ 16,17 Samstagsruhe, Sonntagsruhe

An Samstagen/Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
(Achtung: AUSNAHMEN!)

§ 19 Urlaub

- (1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.
- (2) Der Urlaub beträgt jährlich
 1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
 2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
 3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist. Jugendliche, die im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, erhalten in jeder Altersgruppe einen zusätzlichen Urlaub von drei Werktagen.

§ 32 Erstuntersuchung

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn

1. er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.